Richtlinien der Gemeinde Aurachtal zur Förderung der Vereinsarbeit

Die Gemeinde Aurachtal fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz „Verein" genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen.

Zuschüsse können in Form von Geldzuwendungen oder in nichtmonetärer Form durch Arbeits- und Sachleistungen gewährt werden. Für Arbeits- und Sachleistungen sind die Kosten zu berechnen, zumindest jedoch zu schätzen, und im Haushaltsplan als Vereinsförderung auszuweisen. Sachleistungen können z. B. die geminderte oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Material sein.

1. Voraussetzung für die Förderung

Vereine und Verbände werden nur gefördert, wenn

1.1 der Verein bzw. Verband zum Zeitpunkt der Antragsstellung seinen Sitz in Aurachtal hat und seit mindestens einem Jahr besteht,
1.2 der Verein bzw. Verband allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern offen steht,
1.3 die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung ist, bzw. als gemeinnützig anerkannt ist,
1.4 aktive Öffentlichkeitsarbeit offensichtlich ist oder nachgewiesen wird.

2. Arten der Förderung

2.1 Vereins- und Jugendförderung
2.2 Unterhaltungszuschüsse für Gebäude und Außensportanlagen
2.3 Überlassung von Grundstücken und Gebäuden
2.4 Investitionshilfen für Baumaßnahmen
2.5 Zuschüsse zu Sachaufwendungen
2.6 Überlassung von Bühne und Mobiliar (Stühle)
2.7 Förderung ehrenamtlicher Jugendarbeit
2.8 Vereinsjubiläen
2.9 Sonstiges

2.1 Vereins- und Jugendförderung

Die Gemeinde Aurachtal fördert die allgemeine Vereinsarbeit und die Jugendarbeit der Vereine wie folgt:

Kinder/Jugendliche unter 18 Jahre	7,00 Euro/Mitglied

Mitglieder ab 18 Jahre	2,00 Euro/Mitglied

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliedszahlen des Vereins an den jeweiligen Dachverband (Bayer. Landessportverband etc.) bzw. die Angabe in der Mitgliederkartei. Stichtag für die Mitgliederzahlen ist der 1. Januar des Jahres der Förderung.

Die Meldungen sind von den Vereinen unaufgefordert bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der Gemeinde Aurachtal vorzulegen.

Bei Ortsgruppen, Ortsverbänden und ähnlichen Unterorganisationsformen, die nicht ausschließlich in Aurachtal ortsansässig sind (z.B: DPSG Pfadfinder Aurachtal-Herzogenaurach, VdK Ortsverband Aurachtal-Oberreichenbach), werden bei der Pro-Kopf-Förderung nur Kinder, Jugendliche bzw. Vereinsmitglieder aus der Gemeinde Aurachtal als Maßstab herangezogen.

Die Mindestförderung beträgt jährlich pauschal 100,00 Euro je Verein.

Folgende Organisationen werden ausschließlich mit dem nachstehenden jährlichen Festbetrag gefördert:

Ortsburschen und -madle je	100,00 Euro - anlässlich der Kirchweihen -
Evangelische Landjugend	100,00 Euro
Kirchlicher Seniorenkreis Aurachtal	100,00 Euro
Seniorenclub Oberreichenbach	50,00 Euro - anlässlich der Weihnachtsfeier -

2.2 Unterhaltungszuschüsse für Gebäude und Außensportanlagen

Zum Unterhalt von vereinseigenen Räumen oder Gebäuden (Vereinsheim) gewährt die Gemeinde Aurachtal einen jährlichen Zuschuss von 200,00 Euro.

Darüber hinaus gewährt die Gemeinde Aurachtal Vereinen mit eigenen Außensportflächen einen jährlichen Zuschuss zu den Pflegekosten in Höhe von 500,00 Euro.

2.3 Überlassung von Grundstücken und Gebäuden

Die Gemeinde Aurachtal stellt den Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Grundstücke und Gebäude grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

Bei dauerhafter Nutzungsüberlassung hat der Verein die Betriebskosten zu tragen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen von Belegungsplänen, die von der Gemeinde Aurachtal im Benehmen mit den Vereinen erstellt werden. Belange Dritter (z.B. Schule etc.) haben dabei stets Vorrang.

2.4 Investitionshilfen für Baumaßnahmen

Die Gemeinde Aurachtal gewährt den Vereinen auf Antrag Investitionshilfen für Baumaßnahmen in Form von Zuschüssen mit einem Fördersatz von 20% der förderfähigen Investitionskosten, der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 40.000,00 Euro.

Über die Bewilligung von Bauzuschüssen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Investitionen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für einen Neu-, Umbau- oder Erweiterungsbau sowie eine Generalsanierung (nicht laufende Unterhaltskosten). Ebenfalls förderungswürdig sind bauliche Maßnahmen des Immissionsschutzes und der Energieeinsparung, soweit sie nicht bereits durch staatliche Maßnahmen gefördert werden. Kosten für Grunderwerb und die Herstellung von Außenanlagen wie Parkplätze, Wege oder Begrünung sind nicht förderfähig.

Maßnahmen mit förderfähigen Investitionskosten unter 5.000,00 Euro werden nicht bezuschusst.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben wird oder eine solche Förderung möglich ist.

Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf – auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuschussgeber (Zuschüsse Dritter, Spenden und Sponsorenleistungen) – die entstandenen Kosten nicht übersteigen. Die Gemeinde Aurachtal behält sich insoweit eine Reduzierung ihrer Förderung vor. Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Förderfähig sind die Bruttobaukosten, die durch Rechnungen mit Zahlungsbestätigung nachgewiesen werden können.

Um ehrenamtliches Engagement zu honorieren, werden die Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern mit 10,00 Euro je Stunde, höchstens jedoch mit 1.000,00 Euro pro Baumaßnahme als förderfähig anerkannt. Sie sind von der/dem/den Vorsitzenden des antragstellenden Vereins zu dokumentieren und zu bescheinigen.

Zuschüsse von Dritten (z.B. vom Bayer. Landessportverband etc.) sind bei den förderungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen. Diese Einnahmen sind bei der Antragstellung und später im Verwendungsnachweis anzugeben.

Mit dem Zuschussantrag ist ein Kostenvoranschlag für die durchzuführende Maßnahme und ein Nachweis der Finanzierung der Maßnahme vorzulegen. Die Investitionsmaßnahmen dürfen erst nach der Zuschussbewilligung durch die Gemeinde Aurachtal begonnen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Abschluss der Baumaßnahmen. Bei größeren Projekten können Abschlagszahlungen beantragt werden. Es ist jeweils ein Auszahlungsantrag zu stellen.

Spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Projekts ist der Gemeinde Aurachtal der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die auch der Jugendarbeit und dem Gemeinwohl dienen.

Über die Förderung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden wird im Einzelfall entschieden.

2.5 Zuschüsse zu Sachaufwendungen

Für die Anschaffung von Musikinstrumenten, technischen Anlagen, langlebigen Sportgeräten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, die für die Vereinsarbeit notwendig sind und im Eigentum des Vereins verbleiben, können auf Antrag Zuschüsse von 25% des Anschaffungswertes gewährt werden.

Der Höchstbetrag für Zuschüsse zu Sachaufwendungen beträgt im Haushaltsjahr pro Verein 250,00 Euro.

2.6 Überlassung von Bühne und Mobiliar (Stühle)

Die Gemeinde Aurachtal überlässt den Vereinen und Verbänden aus Aurachtal die Bühne und die Stühle kostenfrei.

2.7 Förderung ehrenamtlicher Jugendarbeit

Die Gemeinde Aurachtal fördert die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit, die Inhaber des bundeseinheitlichen Jugendleiterausweises sind, mit einem Zuschuss in gleicher Höhe wie der Landkreis Erlangen-Höchstadt. Voraussetzung der gemeindlichen Förderung ist eine gleichzeitige Förderung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt.

2.8 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Aurachtal gewährt den Vereinen zu Jubiläen folgende Zuschüsse bei einem Vereinsalter von 25, 50, 75, 100 usw. Jahren: 5,00 Euro pro Jahr des Bestehens, maximal jedoch 500,00 Euro.

Die Bezuschussung darüber hinausgehender Jubiläen erfolgt im Rhythmus von 10 Jahren ab dem 30-jährigen Vereinsjubiläum mit jeweils 150,00 Euro, wenn sie mit öffentlichen Feierlichkeiten verbunden sind.

2.9 Sonstiges

Alle sonstigen Vereinsförderungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung der Gemeinde Aurachtal vom Gemeinderat, den Ausschüssen oder dem ersten Bürgermeister entschieden.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft, die Richtlinien vom 26.06.1998 in der Fassung vom 01.01.2003 treten dadurch außer Kraft.

Aurachtal, den 15.12.2016
GEMEINDE AURACHTAL

Klaus Schumann
1. Bürgermeister